Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 9 (1941-1942)
Heft: 11

Artikel: Unser Staat : Erbschaft der Vergangenheit - Wege der Zukunft
Autor: Näf, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759624

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unser Staat
Erbschaft der Vergangenheit — Wege der Zukunft

Von Werner Näf

In den letzten Jahren haben schweizerische Historiker unermüdlich in Vorträgen und Reden, in Zeitungen, Broschüren und Büchern über die Geschichte unseres Staates gesprochen. Es war nötig, in der Unsicherheit und Gefahr der Zeit auf die Grundlagen, die Eigenarten, die Konstanten unseres staatlichen Lebens hinzuweisen. Dies war uns ein Mittel, unser selbst bewusst zu werden. Aber wenn dadurch wohl unsere Vergangenheit sich vor unsern Augen klärte, wurde gleichzeitig der Blick in die Zukunft immer düsterer. Dieser Zukunft müssen wir entgegengehen, sollen ihr *zuversichtlich* entgegengehen, sollen uns in der Verdunkelung, die über die Länder der Erde verhängt ist, nicht verirren. Dienen uns dazu Wegweiser, die *hinter* uns stehen? Sichern uns die 650 Jahre geschichtlichen Bestandes die weitere Existenz? Genügt es, an Ueberkommenem, früher Bewährtem festzuhalten, wo so Vieles um uns, in uns sich ändert? Geschichtliche Besinnung ist nötig; was aber hilft sie uns, wo es gilt, vorauszuschauen?

Der Historiker, der heute das Wort nimmt, hat diesen berechtigten Fragen, diesen verständlichen Zweifeln Rechnung zu tragen. Die Vergangenheit hat zur Gegenwart geführt; von der Gegenwart aber läuft die Entwicklung nicht automatisch in die Zukunft. Jede Generation wird stark bestimmt durch das, was gewesen ist und gilt, jede Generation hat aber auch die Aufgabe, die Zukunft zu gestalten, von ihrem Standort aus, mit den Kräften, die in ihr leben. Es geht ein grosser Zusammenhang durch die Geschichte eines Staates, weil der Staat immer *mehr* ist als die eben lebende Generation: Lebensform der gewesenen, der seienden, der kommenden Geschlechter seines Volkes. Tradition ist eine Macht; aber sie ist nicht ein für allemal da, sondern sie selbst lebt, und das heisst: sie mehrt sich, sie scheidet aus, sie ändert sich. Die geschichtliche Erbschaft stellt einen Reichtum dar, aber sie kann auch Ballast enthalten; sie ist

nicht einfach Kapital, das wir unsern Nachkommen erhalten sollen, in der Hoffnung, dass es unterdessen, von selbst, Zinsen trage; sie ist ein Pfund, mit dem wir arbeiten müssen, ohne es zu verspielen, aber auch ohne es unfruchtbar werden zu lassen. In der Geschichte wirken Mächte der Erhaltung, aber auch Kräfte ringenden, verändernden Strebens. Es ist ausserordentlich wichtig zu wissen, was erhalten werden soll, und wo die Ziele unseres Strebens stehen.

Wir sprechen in der Schweiz *besonders* viel von der Vergangenheit, von den Taten der Väter, von Behauptung und Erhaltung uralter, teurer Güter. Dies kann zwei Ursachen haben, — die Ursache zunächst, dass die Vergangenheit bei uns besonders mächtig nachwirkt, und die andere, dass Zukunftsziele bei uns schwer zu fassen oder wenigstens schwer vor allem Volke sichtbar, lockend, begeisternd aufzustellen sind. Beides kommt in Betracht, und so sehen wir uns wohl dem Vorwurf von aussen ausgesetzt, die Schweiz existiere wesentlich durch ihre Vergangenheit, sei aber aus der lebendigen Entwicklung ausgeschieden, bloss bewahrend und geniessend, statisch, nicht dynamisch. Im schweizerischen Bürgerhaus, so schrieb vor einiger Zeit ein deutscher Journalist nach einem Aufenthalt in der herbstlichen Schweiz, tickt die Pendule, aber die Zeit bleibt stehen; zählt man hier das Jahr 1940 oder das Jahr 1840? Man scheut den Sturmwind der neuen Zeit.

Der Vorwurf, wenn er berechtigt ist, ist ernst. Wie steht es damit?

Eines ist richtig: die Schweiz ist ein *alter* Staat, reich an Tradition. Das Jubiläum der 650 Jahre sagt an sich noch nicht alles. Mancher andere Staat kann seinen Namen und seine Geschichte ebenso weit, ja noch weiter in die Zeiten zurückführen; nur ganz wenige aber haben durch so viele Jahrhunderte die Grundlagen ihrer Existenz, die Grundgedanken ihres staatlichen Bewusstseins, ja die Grundzüge ihrer Verfassung und ihres Heerwesens beibehalten. Vor allem: für sehr wenige Staaten der Gegenwart ist die Staatsgeschichte ununterbrochen jahrhundertelang Volksgeschichte gewesen. Nur in beschränktem Masse kann das moderne Frankreich an sein Ancien Régime anknüpfen; die Abweichung durch die Französische Revolution war politisch, geistig, sozial gewaltig. Nur in beschränktem Masse kann

die deutsche, kann die italienische Nation von heute auf das deutsche, das italienische Staatsleben des 17. und 18. Jahrhunderts zurückgreifen, denn in ihnen bedeutete die Nation wenig; sie war in Teilstaaten zerlegt; die Rolle des Politischen im Leben des Bürgers, die Begründung der Staatsgewalt, der Daseinssinn des Staates waren anders, als man sie dann im 19. und 20. Jahrhundert fasste und verstand. Es kommt, für das geschichtliche Alter eines Staates, darauf an, wie viel von seiner Vergangenheit er in seiner Gegenwart und für die Zukunft festhalten kann, wie viel er verwerfen muss. Neben England weist in Europa wohl die Eidgenossenschaft die stärkste Kontinuität der Entwicklung auf; ihre zentralen Lebenstriebe sind nie abgebrochen worden. Die Geschichte der andern Staaten hat in den letzten 150 Jahren mehr Einbrüche, tiefer revolutionierende Umgestaltungen von aussen und innen erfahren. Diese ungebrochene Tradition ist uns eine Quelle der Kraft und Sicherheit: Kraft und Sicherheit der Behauptung. Aber ist dies nicht zugleich Bindung? Und vor allem: brauchen wir nicht *mehr?* Wie steht es mit dem schöpferischen Vermögen unseres Staates und seines Staatsgedankens?

Auch das andere ist richtig: es hält bei uns schwer, Zukunftsziele zu stecken, die, über die Ordnungs-, Rechts- und Wohlfahrtszwecke hinaus, *alle* Kräfte spannen. Nicht weil unser Staat an Jahren alt geworden wäre; für die Staaten gelten nicht nur andere Zeitmasstäbe als für den Menschen, Staaten sind überhaupt den biologischen Gesetzen des Werdens, Alterns und Vergehens nicht einfach unterworfen. Ihre Regenerationsfähigkeit ist unermesslich: die Schweiz des 19. Jahrhunderts war unvergleichlich jünger als die „Alte Eidgenossenschaft". Deshalb vielmehr, weil unser äusseres Wachstum abgeschlossen ist, weil unsere Grenzpfähle, nicht nur durch äusseren Zwang, auch nicht bloss nach eigenem Willen, sondern entsprechend dem Wesen unseres bundesmässigen Staates, fest und eng gesteckt sind, weil all unser hohes politisches Zielen und Leisten ins Innere, in die Sphäre geistiger Werte verlegt worden ist. Der kräftig bewegende Trieb zur Macht reisst uns nicht dahin, keine lockende Vorstellung äusserer Herrschaftsgrösse des Staates schwebt uns vor. Unser Staatsideal kann nur in geistigen Höhen liegen, wo nicht alle es leicht zu erspähen vermögen; der Auf-

schwung muss aus dem Glauben der menschlichen Brust erfolgen, und es fällt schwer, ihn frei zu machen aus den Banden naheliegender, kleiner politischer und materieller Wünsche und Sorgen des Alltags.

Dass er aber frei werde und sich auswirke, ist von grösster Wichtigkeit. Es handelt sich für uns also nicht nur darum, jetzt, angesichts der Anfechtung und Gefahr, zu prüfen, ob unsere staatlichen Fundamente noch immer solid und tragfähig seien; wir haben dies getan und wissen festen Boden unter unseren Füssen. Aber keine Generation darf sich einfach dessen freuen, was sie von den Vätern ererbt hat, sich begnügen, es zu halten und zu schützen, und unsere Generation, die in eine Zeit des Umsturzes gestellt ist, erst recht nicht. Sie hat das Recht und die Pflicht, vom Dauernden, Unentbehrlichen das Zeitbedingte, Ersetzbare, Reformbedürftige zu scheiden. Sie wird nicht verkennen, dass eine lange Tradition auch Gewohnheiten, Hemmungen, Stockungen erzeugt, die eines Tages beseitigt werden müssen. Bremse und Radschuh sind nötig, wenn die Räder zu leicht gleiten; soll aber eine rauhe Steigung überwunden werden, müssen sie gelöst werden. So war es immer in unserer Geschichte: die Geschlechter unseres Volkes haben sich aneinandergereiht und zäh bewahrt, was ihnen überliefert war; sie haben doch immer das getan, was ihrer Gegenwart gemäss war. Auch wir sollen so handeln; die Vergangenheit wirkt mächtig nach, aber sie muss richtig weitergelebt werden; die Gegenwart muss ihre Zukunft erkennen und im Bewusstsein der Tradition zu gestalten suchen. Wahre Staatsführung, so lehrte ein Engländer, Edmund Burke, zur Zeit der Französischen Revolution seine Landsleute, verlangt Festhalten und Erneuerung: „so sind wir in dem, was wir verbessern, niemals ganz neu, in dem, was wir bewahren, nie ganz veraltet". Es ist nötig, diese allgemeinen Ueberlegungen nun im einzelnen zu verfolgen.

Die genossenschaftliche Grundlage

Die Uranlage alles schweizerischen Staatslebens — dies ist ein erster Punkt — hat sich in der Geburtsstunde der Eidgenossenschaft entschieden: *der genossenschaftliche Bau und Sinn des Staates.* Drei bäuerliche Talgenossenschaften traten 1291 zusammen; Stadtgemeinden und Landgemeinden erweiterten den

ältesten Bund zur achtörtigen, zur dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

Was verstehen wir geschichtlich, etwa für die Zeit, da die Eidgenossenschaft entstand, unter einer Genossenschaft? Zunächst ganz allgemein eine natürlich gewordene oder bewusst geschaffene, gefühlte und gewollte Gemeinschaft von Menschen, die gemeinsame materielle und auch geistige Bedürfnisse und Ziele kennt und sie nach einer gewissen Ordnung, durch Rat und Tat der Teilhaber wahrnimmt. Die Bauern eines Tales, die Bürger einer Stadt bildeten eine solche Gemeinschaft. Die Talgemeinde regelte ihre Alpwirtschaft, bestellte Richter und Landammann; die Bürgerschaft einer Stadt organisierte den Marktverkehr, die Polizei, die Lebensmittelversorgung, die gewerbliche Arbeit, das Wehrwesen; sie wählte Räte, Bürgermeister, Richter; sie erhob eigene Steuern. Beide verwalteten also gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam, nach eigenem Willen, aus eigener Kraft.

Derartige Genossenschaften vermochten nun unter günstigen Umständen einen weiteren Schritt zu tun und zum *Staat* zu werden. Sie wurden unabhängig, indem sie nach und nach alle richterlichen und politischen Kompetenzen an sich zogen und aus sich heraus weiter entwickelten, und indem sie jede Autorität, die ausser ihrer Gemeinschaft stand, ausschalteten. Dies gelang zahlreichen Städten, dann und wann einem Kloster, seltener einer bäuerlichen Talschaft. Nicht nur im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft war dies der Fall, sondern auch in Italien, in Ober- und Niederdeutschland; aber in der Schweiz gelangten solche Genossenschaften *durchgängig* zur Geltung, und sie hielten sich *dauernd,* während sie anderwärts schliesslich alle in mächtigeren Fürstenstaaten aufgingen oder von ihnen umringt wurden.

Der schweizerische Staat war ursprungsmässig Volksstaat, denn die Gesamtheit der Genossenschafter wahrt und übt die Staatshoheit, seine Regenten sind ihre Beauftragten, sind ihresgleichen, Sachwalter ihres Willens. Am Anfang der Schweizergeschichte steht die Tatsache, dass Staat und Volk sich deckten. Die Ordnung war fest: der Beschluss der Landsgemeinde band, die Obrigkeiten regierten nachdrücklich; von ungehinderter Bewegungsfreiheit des Einzelnen war keine Rede. Sie hatten sich

zu fügen. Aber das Gebot kam nicht von aussen; der Einzelne leistete seinen Gehorsam dem Körper, dessen Glied er war.

Diese Gemeinschaftsstaaten bildeten zu Schutz und Trutz die Eidgenossenschaft, jeder Staat autonome Genossenschaft, die Eidgenossenschaft ein Verband autonomer Staaten. Im Namen Gottes handelten Gemeinden. Sie anerkannten zwar den Kaiser, der als Haupt des christlichen Abendlandes waltete; aber sie lehnten die Fürsten ab, die von ihnen gesetzten Beamten, die Richter und das Recht, das nicht bei ihnen heimisch war. Dies war ihre Freiheit: der Staat nicht Herrschaft, die von aussen und von oben wirkt, zusammenhält und zwingt, nicht Besitz eines Mächtigen *über* dem Volke, sondern genossenschaftliche Ordnung, die aus eigenem Willen und eigener Einsicht bindet und verpflichtet.

So blieb der Staat, dem Wesen und der Forderung nach. Die Genossenschaften aber, die lebenden Zellen, machten ihre Geschichte und in ihr ihre Entwicklung durch. Man darf sie nicht zu einfach sehen, man darf sie nicht idealisieren. Von Anfang an hatten sie ihre inneren Schwierigkeiten und Gegensätze, ihre Probleme. Schon in der ältesten Zeit gehörte selten das *ganze* Volk gleichberechtigt der Genossenschaft an. Diese Ungleichheiten vermehrten und versteiften sich in den folgenden Jahrhunderten. Es wäre ganz unrichtig anzunehmen, dass immer nur in freiwilligem Zusammenschluss der Menschen, der Gemeinden, Städte, Landschaften die Schweiz entstanden sei. Die mächtig werdenden Städte erwarben weite Landgebiete, Bern einen förmlichen grossen Staat von den Alpen bis an den Jura, von Brugg bis zum Genfersee, — Zürich, Luzern, Basel und die andern in ähnlicher Weise. Die Mittel der Erwerbung waren politischer Einfluss, Kauf, Eroberung. Auch die Länder griffen aus: Einsiedeln, Wäggital, die Höfe am Zürichsee wurden schwyzerisch, Urseren- und Livinental urnerisch. Nirgends wurden diese Gebiete in die alten Genossenschaften aufgenommen; sie wurden ihnen vielmehr unterstellt. Die Stadtkommunen und die Talgenossenschaften erhoben sich herrschend über ihnen. Aber wo diese Untergebenen selbst eine genossenschaftliche Organisation besassen, wie die Landstädte Burgdorf, Aarau, Lenzburg, Winterthur, Stein am Rhein, wie das alte Reichsland Oberhasli, wie Urseren- und Livinental, wie als klösterliche Korporation mit politischen Rech-

ten die Fürstabtei Einsiedeln, da behielten sie diese, wählten Räte, Bürgermeister, Ammänner, verwalteten sich selbst, hielten, so in Urseren, die Talgemeinde *ihrer* Genossenschafter ab. Der regierende Ort begnügte sich mit einer Oberleitung, liess sogar dem einzelnen Dorf sein Recht und sein lokales Eigenleben. Das Gemeinschaftsprinzip hatte also auch hier seine Stätte; nur waren *diese* Gemeinschaften nicht souverän, sondern staatlich anderen Gemeinschaften untergeordnet, politisch Untertanen, aber keineswegs rechtlose, unorganisierte Untertanen.

Aehnlich wie im einzelnen Stadt- oder Landstaat mischten sich auch im eidgenössischen Verband genossenschaftliche und herrschaftliche Faktoren. Aus freiem Willen eidgenössisch verbunden waren nur die 13 regierenden Orte. Die zugewandten Orte, wie die Reichsstadt St. Gallen, die Städte Genf und Biel, die Zehnten im Oberwallis, die Bünde Rätiens, der Fürstabt von St. Gallen, das Fürstentum Neuenburg, waren zu minderem Rechte verbündet, bildeten aber, für all ihre innere Regierung, eigene Staaten. Eroberte Gebiete schliesslich — die Grafschaft Baden, das Freiamt, der Thurgau, die tessinischen Vogteien — wurden gemeine Herrschaften regierender Orte.

Die Alte Eidgenossenschaft vor 1798 umschloss also zahlreiche Gemeinschaften verschiedenen Rechtes. Staatlichen Rang erlangten nur verhältnismässig wenige: die 13 regierenden und einige zugewandte Orte. Die andern waren politisch unselbständig. Die regierenden Genossenschaften fügten sie zu Staatsverbänden zusammen; so entstand zum Beispiel der Staat Bern, den die Stadt Bern leitete. Oder sie wurden als Untertanenländer durch eidgenössische Vögte verwaltet. Ueberall aber blieb unter dieser politischen Oberleitung ein buntes Gewirre von altüberlieferten Pflichten und Rechten bestehen, Pflichten und Leistungen nicht nur an den regierenden Staat, sondern an ein Kloster, an einen Grundherrn, hergebrachte Rechte und Freiheiten und Eigenheiten der Gemeinden und der Menschen in ihnen. Die Staatsgewalt hat bis zum 18. Jahrhundert davon wohl manches abgebaut, an sich gezogen; aber sie ging nicht, wie der zeitgenössische Fürstenstaat, dazu über, das Land gleichmässig durch ihre Beamten zu verwalten, ein stehendes Heer zu errichten, das Volk zur Untertanenschaft zu machen. Die Gemeinden behielten Selbstverwaltung, der Mann behielt die Waffen. Die Erklä-

rung dafür liegt darin, dass die regierenden Orte ursprünglich selbst Gemeinschaften waren, und dass sie den Gemeinschaften, die sie sich politisch unterordneten, ihr Gemeinschaftsleben, wenn auch nicht ungeschmälert, wenn auch in engem und kleinem Rahmen, liessen.

Diese Genossenschaften aber, die den regierenden Staat ausmachten, die Burgerschaften und Talgenossenschaften, blieben auch *innerlich* nicht so erhalten, wie sie anfänglich gewesen waren. Von alters her hatte es in ihnen Ungleichheiten gegeben; neben den Burgern gab es Hintersassen, neben den vollberechtigten Genossenschaftern minderberechtigte. Diese Unterschiede vermehrten und verschärften sich bis hin zum 17. und 18. Jahrhundert. Alprecht, Burgerrecht, Zunftrecht wurden exklusiv; man liess nicht gern weitere Teilhaber zu. 1682 schloss zum Beispiel Solothurn sein Burgerrecht. Unter den Genossenschaftern selbst aber schieden sich Regimentsfähige und Regierende aus, die bevorrechtet waren oder wenigstens tatsächlich den entscheidenden Einfluss in den Räten, an der Landsgemeinde übten. Die Gemeinschaft büsste in den aristokratischen Jahrhunderten ihre demokratische Allgemeinheit ein. Die Gemeindeversammlung trat selten mehr zusammen und wurde bedeutungslos; die Räte entschieden, gnädige Herren regierten. Die Genossenschaften verengten sich und erstarrten; aber der Staat blieb im ganzen genossenschaftlich.

Diese alte Ordnung brach 1798 zusammen. Die Französische Revolution, die damals in die Schweiz einstiess, verkündete eine hochgestimmte neue Botschaft von Freiheit und Gleichheit der Menschen. Das Individuum soll sich emanzipieren; jeder Einzelne, einer wie der andere, steht in seinem eigenen angeborenen Recht, auch für den Aufbau und die Leitung des Staates.

Dies sprengte die aristokratische und zünftlerische Enge, dies brach das strenge Vorrecht und Vorurteil, und dies *musste* geschehen, sollte das gestaute Leben neu zu strömen beginnen. Aber bedrohte es nicht zugleich auch das genossenschaftliche Prinzip, die bisherige Grundlage des staatlichen Lebens und Denkens in der Schweiz? Tatsächlich war dies der Fall: der Individualismus der Aufklärung, der Revolution, des liberalen 19. Jahrhunderts überwand den alten Korporativstaat, die neue

Freiheit der Menschenrechte, der modernen Abstimmungs- und Vertretungsdemokratie triumphierte, der Rechtsausgleich vollzog sich, die Zunftgesetze wichen der Gewerbefreiheit, die Burgerschaften öffneten sich. Die Veränderung griff auch in der Schweiz tief, und es erhebt sich die Frage, ob denn nicht damals die genossenschaftliche Tradition der Schweizergeschichte abgerissen worden sei. Die alten genossenschaftlichen Einrichtungen wurden gutenteils beseitigt. Die Liberalen durchbrachen mit Leidenschaft, in der Ueberzeugung, dass der Fortschritt der Zeit dies fordere, alles, was ihnen als Schranke und Hemmung freier persönlicher Initiative erschien: Bindungen in Gesetz, Gewohnheit und Sitte. Der Staat musste wirklich, nach dem Sturz der Alten Eidgenossenschaft, neu aufgebaut werden. Die Kantonalstaaten, wie wir sie heute kennen, bildeten sich damals aus den 13 alten Orten, aus bisher zugewandtem und untertänigem Gebiet.

Aber dabei ergab sich etwas Hochwichtiges: der Staat *konnte,* nach der gesamten schweizerischen Geschichte, gar nichts Anderes sein als Gemeinschaft seiner Bürger. Die Republik war eine Selbstverständlichkeit. Eine neue staatliche, staatsbürgerliche Gemeinschaft formte sich; im Kanton erwuchs ein heimatlicher, volkstümlicher Staat: er stellt die moderne Form des altschweizerischen Genossenschaftsgedankens dar. Er wurde rasch und leicht fest, eigenartig, patriotisch. In ihm lebte sich zwar der individualistische Trieb der Zeit aus; aber die Gemeinschaft hielt, wenn sie auch, entsprechend dem Zeitgeist, gelockert, geweitet wurde. Die Einsicht behauptete sich und stärkte sich neu, dass der Staat nur dann in Freiheit bestehen könne, wenn die Bürger sich ihm freiwillig einordneten. Vieles hat sich aus alter Zeit durch das 19. Jahrhundert bis heute lebendig erhalten. Noch heute sind in Uri 94 Prozent aller Wälder, 95 Prozent aller Alpen Korporationsbesitz. Noch heute haben unsere Burgerkorporationen ihr Vermögen, ihre Aufgaben. Noch heute gilt unser Ortsbürgerrecht; in unserer Bürgergemeinde sind wir daheim. Erst im 19. Jahrhundert hat schliesslich der genossenschaftliche Gedanke in der Schweiz seine grösste Leistung vollbracht: er führte aus den Bünden der alten Zeit, aus dem Bund von 1815 den Staat von 1848 herauf, den Bundesstaat unserer heutigen Eidgenossenschaft.

Die Schweizergeschichte hob an, als Genossenschaften Staaten wurden. Das schweizerische Staatsleben seither hat daran festgehalten, dass der Staat seinem Ursprung und seinem Sinn nach Gemeinschaft seiner Bürger sei. Diese Grundansicht wurde durch die Jahrhunderte, über alle Veränderungen hinweg, bewahrt: der kostbare Kerngehalt genossenschaftlichen Denkens. Wir erkennen das im Wechsel Beständige: das dauernde *Wesen,* nicht die zeitbedingte *Form.* Diesem Wesen wird auch unser Verhalten in der Zukunft entsprechen müssen. Wenn die alten Genossenschaften noch weiterleben, so bilden sich auch, bis heute, immer wieder neue, — innerhalb des Staates Gemeinschaften von Menschen gleicher Gegend, gleichen Standes und Berufes, gleicher politischer und religiöser Anschauungen zur Wahrung gemeinsamer materieller und geistiger Interessen: Genossenschaften, Verbände, Vereinigungen, Parteien. Sie alle unterstehen einem verbindlichen Gesetz, einer Pflicht gegenüber der Allgemeinheit: sie dürfen nicht *gegen* den Staat stehen, und sie können nicht *ohne* den Staat stehen, sie dürfen sich nicht *zum* Staat wenden, um ihn zu nutzen, um in ihm zu herrschen; sie müssen sich einordnen ins Ganze zum Dienst *für* den Staat. Kein Land und keine Stadt unserer Eidgenossenschaft und nicht die Eidgenossenschaft als ganzes hätte je gedeihen können ohne diese Einstellung. Dies hat sich nicht geändert: die Geschichte predigt uns diese Gesinnung für heute und morgen und immer.

Das soziale Fundament

Damit ist aber auch schon etwas Zweites sichtbar geworden: die Tatsache nämlich, dass von Anfang an *zweierlei Genossenschaften* nebeneinander standen, bäuerliche und bürgerliche, Länder und Städte. Die werdende Eidgenossenschaft verband von ihren frühen Zeiten an beide miteinander; sie gewann damit ein *eigenartiges soziales Fundament.* Schon in den Genossenschaften selbst hatten sich verschiedene soziale Elemente zusammengefunden. In den Ländern setzte sich die selbständige Bauernschaft aus freien, hörigen und adligen Leuten zusammen. In den Städten wurde neben Handwerkern, Händlern, Kaufleuten auch der Adel bürgerlich.

Die Eidgenossenschaft, dies ist die bemerkenswerte Erscheinung, *überwand die sozialen Gegensätze* der Zeit, ohne die sozialen Unterschiede zu beseitigen. Sie überwand sie politisch, im Staat und in den Bünden, indem sie verschiedene soziale Schichten in ihre Volksgemeinschaften zu Stadt und Land aufnahm, und indem sie Bürger- und Bauernstaaten eidlich für die Dauer verbündete. Dies machte die besondere Stärke der Eidgenossenschaft aus. Es hat im ausgehenden Mittelalter zahlreiche Bünde und Einungen gegeben. Aber kein Adelsbund, kein Städtebund, kein Bauernbund wurde in der Geschichte alt; sie waren zu einseitig, als dass von ihnen aus wirkliche Staatsbildung hätte gelingen können; sie unterlagen der Fürstenmacht. Nur die bäuerlich-bürgerliche Eidgenossenschaft hielt durch die Jahrhunderte, nicht ohne Schwierigkeiten und Gegensätze zwischen Städten und Ländern, nicht ohne Krisen, aber doch ohne Bruch.

Damit hat uns unsere Geschichte eine kostbare Erfahrung vermacht: die Stände eines Volkes *zusammen* bilden erst die Nation. Sie sind wirtschaftlich, sozial, ökonomisch, in der Lebensweise und selbst in der Denkart verschieden; im Staate aber müssen sie versöhnt, nebengeordnet, gleichgeordnet sein, zum Zusammenstehen und Zusammenwirken gebracht werden. Dies zu erreichen und zu halten, ist schwer; es ist nicht denkbar ohne eine *übergeordnete Gemeinschaftsidee.*

Können wir, auch nur einen Augenblick lang, verkennen, dass hier ein *dauerndes* Problem der Staatsgestaltung und der Staatserhaltung, ein höchst wichtiges Anliegen auch unserer Zeit berührt ist? Bürger und Bauern zu versöhnen, politisch zu einigen, war im ausgehenden Mittelalter so schwierig, wie nur je eine sozial-politische Aufgabe schwierig gewesen ist; sie ist gelöst worden. Aber damit war allerdings das soziale Problem im Staate nicht ein für allemal gelöst. Das Leben arbeitete weiter: in manchen Städten stieg das Patriziat auf und drängte den kleinen Bürgerstand zurück; der Bauernstand, wo er nicht als ländliche Aristokratie gebot, bekam die Last der Abhängigkeit zu spüren. Aber es ist in der Schweiz, dank alter Tradition, dank auch dem kleinräumigen Eigenleben der „Orte", vermieden worden, dass *ein* Stand *durchgängig* herrschend wurde, das andererseits *ein* Stand zu *absoluter* Recht-

losigkeit verurteilt wurde. Die Rechte waren zwar höchst ungleich geworden, und man empfand ihre Verteilung als ungerecht, so sehr, dass auch bei uns die Revolution zu Ende des 18. Jahrhunderts eine in Unzufriedenheit vorbereitete Stimmung fand. Aber das Verschiedenartige stand doch dauernd nebeneinander, liess sich gelten, konnte sich gegenseitig nicht entbehren. Es gab Patrizierstädte und Zunftstädte, es gab Bauernstaaten, es gab die Landstädte mit ihrem örtlichen Kleinleben, und es blieben die Dorfschaften in ihrem Recht. Dass Kleinbürger und Bauern den Sinn für das Oeffentlich-Staatliche, sei es auch in beschränktem Bereich, gewannen und behielten, wurde für die Zukunft besonders bedeutsam. Darin lagen Kraft und Fähigkeit der Regeneration: als die Aristokratie 1798 und 1830 von der Leitung abtrat, liess sie keine Lücke; aus den Landstädten strömten neue Kräfte, junge Fähigkeiten in den Staat, und das Bauerntum wurde rasch zur Mitregierung fähig und kräftig.

Dann stellte, nach grossen wirtschaftlichen Umwälzungen, das 19. Jahrhundert die moderne soziale Frage. Sie riss eine Spaltung auch in unserm Volke auf zwischen dem, was man bürgerlich und dem, was man sozialistisch nannte. Die Gegensätze wurden scharf; aber sie sind doch nicht bis in die Extreme gegangen. Deshalb, weil auch diese neu sich bildende soziale Schicht vom Staate nicht schlechterdings ausgeschlossen war, sondern in ihm einen Platz fand. So unbehaglich und unbefriedigt sich der sogenannte vierte Stand zunächst in diesem Staate fühlte, — er konnte doch von Anfang an in ihm für seine Sache kämpfen. Freie Meinungsäusserung und Meinungskampf entspannten; das demokratische allgemeine Stimmrecht hinderte, vom Politischen her, letzte Verschärfungen, öffnete Ventile. Um beides, Pressfreiheit und Stimmrecht, ist in unsern Nachbarstaaten zwischen gegnerischen sozialen Klassen in blutigen Revolutionen gerungen worden. Aber gelöst haben auch wir diese moderne soziale Frage noch nicht; wir müssen sie in Zukunft lösen. Kann die *Richtung,* in der diese Zukunftslösung gesucht und gefunden werden muss, zweifelhaft sein? Ist, im Bewusstsein schweizerischer Tradition, die Pflicht jeder Partei, jedes Standes gegenüber dem Staat, des Staates gegenüber jeder Partei und jedem Stand zu verkennen? *Die*

Schweiz existierte durch den Zusammenschluss aller Stände ihres Volkes. Die Geschichte kann uns die richtige Einsicht lehren; an uns ist es, den entsprechenden Willen freizumachen.

Der föderative Aufbau

Ein drittes: Bäuerliche und bürgerliche Genossenschaftsstaaten *verbündeten* sich, um zusammen stark zu sein. Gemeinsame Abwehrkraft sollte jedem Einzelstaat die selbständige Existenz sichern; diese Selbständigkeit aber wollte man auch nicht an den Bund verlieren. Die Bünde sind um der Orte willen geschlossen worden; dabei blieb es. Das Stanser Verkommnis bestätigte diesen *eidgenössischen Föderalismus.* Die Alte Eidgenossenschaft, so lange sie bestand, bildete nicht *einen* Bund, sondern ein Bündel von Allianzen: unter den Orten und einzelnen Gruppen von Orten, zwischen ihnen und einigen Zugewandten, in der Regierung gemeiner Herrschaften durch zwei, drei, sieben, acht oder zwölf Orte. Zu den Bünden kamen einige Konkordate, der Pfaffenbrief von 1370, der Sempacherbrief von 1393, das Defensionale von 1668, die hauptsächlich Rechts- und Kriegsordnung für alle eidgenössischen Orte regelten. Dies war alles. Eine Zentralgewalt fehlte. Die Tagsatzung wurde von den Orten beschickt; die Boten waren von den Regierungen instruiert, und die Regierungen blieben souverän. Nur die Beistandspflicht der Bünde und die Rechtsordnung der Konkordate banden alle. Im übrigen vermochte kein Mehrheitsbeschluss der Tagsatzung den Einzel-Staatswillen zu brechen. Aber die Eidgenossenschaft gewann doch denjenigen Halt und Kitt, ohne den wahrer und dauernder Föderalismus nicht haltbar ist. Sie blieb nicht bloss eine Notgemeinschaft. Ein eidgenössischer Gedanke, ein Wille, den Eid heilig zu halten, bei der ewigen Bundesgenossenschaft zu beharren, durchdrang doch das Ganze und bewährte sich durch die Zeiten der Geschichte.

Die Revolution von 1798 verwies die alten Bundesbriefe aus dem geltenden Staatsrecht in den Erinnerungsschrank der Archive; den eidgenössischen Gedanken brach sie nicht. Sie machte aus Orten, Zugewandten, Herrschaften Kantone; der Wille zur kantonalen Selbständigkeit aber triumphierte über den Zentralismus; der fugenlose Einheitsstaat der Helvetik erwies sich

als unhaltbar. Aber andererseits verbot das 19. Jahrhundert auch die Rückkehr zur offenbaren Schwäche der Alten Eidgenossenschaft. Das Problem Partikularismus-Zentralismus, das in der Schweiz angelegt war, wurde neu zur Diskussion gestellt. Politischer Wille und Gefühl sprachen verschieden; Wirtschaft, Verkehr, Bedürfnisse einer neuen Zeit drängten vorwärts, zu stärkerer Zusammenfassung. An der Bundesfrage schieden sich die Geister und die Parteien: Anhänger des alten kantonalen Eigenlebens, Freunde einer Bundesverfassung, die einigen sollte, ohne zu verschmelzen. Die Auseinandersetzung zwischen Partikularisten und Zentralisten wurde in den Dreissiger und Vierziger Jahren heftig und führte im Sonderbundskrieg von 1847 zur Entscheidung durch die Waffen. Der Bundesstaat von 1848 war das Resultat. Er schuf in Organisation, Recht, Bewusstsein den schweizerischen Gesamtstaat mit Zentralgewalt, Bundesbehörden, Bundesaufgaben; aber er schuf ihn durch und für die 25 Kantone. Er überwand den kantonalen Partikularismus; aber er vermied schweizerischen Zentralismus; er schuf den eidgenössischen Föderativstaat, der beides war: Föderation *und* Staat. Das Ganze gewann: Einheit gegen aussen, organisiertes Ineinandergreifen im Innern, einen weiten Raum vaterländischen Geistes. Die Kantone verloren, jeder für sich; aber sie erlebten es, dass auch sie in und mit dem Ganzen gewonnen hatten.

Der Bundesstaat von 1848 bedeutete einen weisen Ausgleich zwischen Grundmächten schweizerischer Geschichte. Noch heute beruht die Bundesverfassung auf den 1848 festgelegten Grundlinien. Aber das Problem blieb, und es unterliegt einem eigentümlichen Gesetz: es *darf* nicht zugunsten des einen oder des andern Prinzips gelöst werden; es *muss* dauernd in der Schwebe bleiben. Die Kantone dürfen nicht in der Einheit aufgehen, die Einheit darf durch den Sonderwillen der Kantone nicht durchbrochen werden. Die Entscheidung darf weder im Sinne des Zentralismus, noch im Sinne des Partikularismus fallen; bestehen bleiben muss immer Föderalismus, das heisst ein Aufbau, der differenzierendes Leben mit zusammenfassender Organisation ins Gleichgewicht, Liebe zum Heimatstaat mit Liebe zum grösseren Vaterland in Einklang bringt. Vielheit in der Einheit, Einheit durch Viel-

heit; der Bund stark und der Zusammenfassung fähig, die Kantone lebendig, ihrer Eigenart bewusst. Immer neu muss beides ausgewogen werden: Aufgabe einer hohen Staatskunst! Notwendigkeiten gebieten, Gefühle werden berührt und sprechen mit. Die Diskussion ist rege, warm, scharf. Seit 1848 machte die zentralisierende Entwicklung Fortschritte, von manchen begrüsst, von vielen beklagt, — im ganzen ein Verlauf, den wir als unvermeidlich anerkennen müssen, der aber bewusst in Dämmen und Schranken gehalten werden muss. Denn eines steht fest: kein schweizerisches Staatsleben, wie es der Tradition und den natürlichen Anlagen entspricht, ist in Gegenwart und Zukunft möglich ausserhalb des föderativen Prinzips, ohne die uralte Gewohnheit des selbständigen Lebens im eigenen heimatlichen Kreise. Die Schweiz braucht die Kantone, die Kantone brauchen die Schweiz. Die Lösungs*formen* änderten sich im Gang der Jahrhunderte und sie werden sich fernerhin ändern. Aber das Grundgesetz des politischen Verhaltens bleibt.

Die Neutralität

Auf ein viertes stossen wir mit der Bemerkung, dass bereits im ursprünglichen Wesen der eidgenössischen Orte und der eidgenössischen Bünde eine *Anlage zur Neutralität* steckte: dadurch, dass die schweizerischen Genossenschaftsstaaten sich in erster Linie zwischen den Nachbarn selbständig halten wollten, selbständig gegenüber bedrohlichen Feinden, selbständig aber auch im Kreise der verbündeten Freunde.

Eine *Anlage* zur Neutralität! Von einem neutralen Verhalten war lange Zeit keine Rede. Die Politik der Eidgenossenschaft war vielmehr zweihundert Jahre lang aktiv, kämpferisch, angriffig, — Machtpolitik, die Länder eroberte und unterwarf. Aber diese Machtpolitik fand bald und nah ihre Schranken im Lebensgesetz des Genossenschaftsstaates, namentlich des alpinen, bäuerlichen, der vor allem für sich frei sein will, im Grundgedanken der eidgenössischen Bünde, die stützen sollten, ohne zu zwingen. Man machte die Erfahrung, dass die Defensive die Eidgenossenschaft einte, die Offensive sie trennte und verwirrte. Sie ergab sich aus den inneren Schwierigkeiten und Zwistigkeiten, in die der Burgunderkrieg und die italieni-

schen Feldzüge die Eidgenossenschaft stürzten. Daraus, nicht nur aus äusseren Hemmungen durch überlegene Gegner, ging eine Verzichtneutralität hervor. Die konfessionelle Spaltung gebot gleichfalls, den Glaubenskämpfen fernzubleiben; nur so war der eidgenössische Frieden zu halten. Im Dreissigjährigen Krieg wurde die Neutralität bewusst gehandhabt und seither in den Machtkämpfen der grossen europäischen Fürstenhäuser geübt.

Diese Verzichtneutralität erwuchs aus dem inneren Wesen der Eidgenossenschaft, wie aus dem Entwicklungsgang der europäischen Geschichte. Sie schonte das Kleinleben, sie blieb lange egoistisch und für das Ganze negativ. Sie endete in Schwäche: 1798 fand sich die Eidgenossenschaft nicht einmal mehr zum Abwehrkampf zusammen. Dies war ihre Abdankung. Unter französischem Protektorat wurde mit der schweizerischen Selbständigkeit auch die schweizerische Neutralität durchbrochen.

Sie auferstand 1815, — schweizerischen Voraussetzungen gemäss und nach schweizerischem Willen, aber in neuem Sinn und in neuen, weiteren Beziehungen. Europa anerkannte und bestätigte die Neutralität der Schweiz als einen Grundsatz, der auch dem europäischen Ganzen vorteilhaft sei. Sie wurde als völkerrechtliche Einrichtung neu geschaffen. Und allmählich haben wir selbst sie ernster und innerlicher gefasst und positiver verstanden: unser neutrales Land nicht nur Reservatgebiet zur eigenen Sicherheit, sondern in europäischen Notzeiten wohlverteidigte Zuflucht bedrohter Menschen, gefährdeter Gedanken, vermittelnder, helfender, heilender Tätigkeit, wo immer und soviel immer dies möglich ist. Unsere Neutralität, wenn wir sie materiell halten, wenn wir sie geistig in überparteilicher Haltung schaffen, ist Voraussetzung allerschönster Leistungen, — nicht Gesinnungslosigkeit, sondern Gesinnungstreue über das hinaus, was augenblicklich Kurs hat, über den Mächten, die sich bekämpfen, dem Dauernden, dem allgemein Menschlichen verpflichtet. Sehen wir nicht von hier aus unsern europäischen Weg? Wir stehen an seinem Anfang!

(Schluss folgt.)

*